Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 11

Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Scheidungsfall

Eine wichtige und ausgesprochen effektive Form der betrieblichen Altersvorsorge ist die Zusatzversorgung in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe für Arbeitnehmer des Bundes und der Länder und der Kommunen.

Zu diesem Komplex haben sich in den letzten 3 Jahren vielfältige Änderungen durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ergeben, die unbedingt im Scheidungsfall zu beachten sind:

1.)
Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 07.07.2000 zum Aktenzeichen XII ZB 277/03 ist diese Zusatzversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes seit ihrer Neuregelung zum 01.01.2002 zwar noch im Anwartschaftsstadium statisch, im Leistungsstadium jedoch volldynamisch.

2.)
Das bedeutet, dass grundsätzlich – solange noch nicht eine Rente aus der VBL bezogen wird – die dort erworbenen Rentenanwartschaften zwar nach der Tabelle 1 der Barwertverordnung umzurechnen sind, aber um den Faktor 1,5 zu erhöhen sind, weil diese Zusatzversorgung ja im Rententeil volldynamisch ist.

3.)
Die Konsequenz aus der Volldynamik dieser Zusatzversorgung im Leistungsstadium, also ab Rentenbeginn, ist aber, dass die vorgenannte Umrechnung nach der Barwertverordnung entfällt, wenn vor Beginn des Scheidungsverfahrens bereits eine Rente aus der VBL bezogen wird. Dann ist diese nämlich mit ihrem ehezeitlichen Nominalwert ohne Umrechnung nach der Barwertverordnung in die Versorgungsausgleichsbilanz einzustellen.

So hat es bereits der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 20.10.2004 zum Aktenzeichen XII ZB 152/04 entschieden und noch einmal in einer aktuellen Entscheidung, nämlich mit Beschluss vom 25.04.2007 zum Aktenzeichen XII ZB 206/06, dort Leitsatz c bestätigt.

Fazit:
Wer vor Beginn des Scheidungsverfahrens schon eine Altersrente aus der VBL bezieht, wird hinsichtlich des Ehezeitanteils dieser Rente so behandelt, als ob es eine Rente aus der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewesen wäre.

Die Konsequenz ist beträchtlich:
Würde man nämlich entgegen der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes jetzt schon bei laufendem Rentenbezug aus der VBL vor Beginn des Scheidungsverfahrens diese nur

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

nach der Tabelle 7 der Barwertverordnung in eine dynamische Rente umrechnen, wäre der sich daraus ergebende Betrag deutlich geringer und würde nur bei ca. 50 % liegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht